

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 322/66

in der Entschädigungssache

des Isidor L. [REDACTED],
[REDACTED] Str. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]/Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württem-
berg in Stuttgart N, Kronprinzstraße 9,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. Oktober 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 9. Dezember 1965 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt der Kläger.

Gründe:

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens an
Körper oder Gesundheit begehrt, hiermit jedoch in ge-
wissen Umfang nur bei der Entschädigungsbehörde, nicht
dagegen bei den Entschädigungsgerichten Erfolg gehabt.
Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungs-
urteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der
Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO unbegründet.

Das Berufungsgericht hat es bereits als zweifelhaft angesehen, ob der Kläger die von ihm behauptete Verfolgung in Polen erlitten habe, jedenfalls aber seien die Gesundheitsschäden des Klägers nicht verfolgungsbedingt. Die Schenkraft seines rechten Auges sei, wie sich aus der für ihn 1946 von Dr. Höller in Heidenheim angelegten Karteikarte ergebe, schon vor der Verfolgung schlecht gewesen. Abgesehen davon habe die Entschädigungsbehörde etwaige Ansprüche des Klägers nach § 7 ZMG wegen seiner unrichtigen Angaben zur Entstehung des Augenschadens versagt. Der Kläger bestreite zwar, daß er die auf der Karteikarte des Dr. Höller vermerkten Angaben zur Krankheitsgeschichte des Augenleidens gemacht habe. Die Karteikarte des Dr. Höller weise jedoch aus, daß das Bestreiten des Klägers nur ein Schutzvorbringen sei, mit dem er den Beweiswert der Karteikarte ausführen möchte. Die Versagungsentscheidung des beklagten Landes sei eine Ermessensentscheidung, ein Ermessensfehler sei jedoch nicht ersichtlich. Es handele sich vielmehr um einen erheblich ins Gewicht fallenden voraktualischen Verstoß des Klägers gegen die Wahrheitspflicht.

Soweit sich die sofortige Beschwerde gegen die Zugrundelegung der Karteikarte des Dr. Höller durch das Berufungsgericht richtet, wendet sie sich mit Rücksicht auf die Beweiswürdigung und der Erfüllung der Amtsermittlungspflicht gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Was die Rüge bezüglich der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts betrifft, so kann nach der Recht-

sprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV ZB 170/57 -, LM Nr. 9 zu § 219 BGG 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmten Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben. Ebensowenig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Das gleiche gilt bezüglich der Mße der Nichterfüllung der Amtsermittlungspflicht. Wie vom Senat ausgesprochen worden ist (Beschluss vom 11. Juli 1958 - IV ZB 146/58 -, LM Nr. 13 zu § 219 BGG 1956), ist die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 BGG zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich auch hierbei nicht um allgemein gültige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

Die sofortige Beschwerde meint ferner, das beklagte Land habe mit seinem an das Berufungsgericht gerichteten Schriftsatz vom 16. November 1965 (Bl. 102 GA) eine Verzögerung des streitbefangenen Anspruchs nach § 7 BGG

- 5 -

nicht mehr aussprechen können, da sich das Verfahren nunmehr bei einer anderen Instanz befunden habe; vielmehr hätte das Berufungsgericht in eigener Zuständigkeit prüfen müssen, ob es die Voraussetzungen des § 7 BGG für anwendbar halte. Diese Auffassung der sofortigen Beschwerde ist rechtsirrtümlich. Nach der Rechtsprechung des Senats (LM Nr. 1 zu § 211 BGG 1956) ist die Entscheidung der Entschädigungsbehörde eine Ermessensentscheidung. Die gerichtliche Entscheidung hat sich auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob die Entschädigungsbehörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Wie der Senat weiter ausgesprochen hat (LM Nr. 2 zu § 211 BGG 1956), ist die Entschädigungsbehörde auch noch während des gerichtlichen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung berechtigt, eine Ermessensentscheidung nach § 7 BGG zu treffen. Das Gericht wäre sogar dann nicht berechtigt, eine Ermessensentscheidung nach § 7 BGG zu treffen, wenn die Entschädigungsbehörde ihrerseits ihr Ermessen überhaupt nicht ausgeübt hätte.

Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim